

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

Berlin, den 10.10.2006

Zu Art. 1 Nr. 7 b (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG n. F.)

Produktneutrale Ausgestaltung der Basis-Rente

Wir begrüßen die Öffnung des Kreises der Anbieter von Produkten der Basisrente („Rürup-Rente“) auf alle Anbieter im Sinne des § 80 EStG (Anbieter begünstigter Altersvorsorgeprodukte gemäß § 10a / Abschnitt XI EStG). Die dadurch bezweckte produktneutrale Ausgestaltung der Basis-Rente ist ordnungspolitisch geboten.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir insoweit auf die Stellungnahme des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 11 Abs. 2 Satz 4 EStG n. F.)

Abziehbarkeit von Damnen und Disagien

Wir begrüßen die gesetzgeberische Klarstellung durch Übernahme der geltenden Verwaltungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003. Auch die in der Gesetzesbegründung genannte Aussage ist hilfreich, dass von der Marktüblichkeit ausgegangen werden kann, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens 5 Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5% vereinbart worden ist.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 d) EStG n. F.)

Steuerpflicht von Sanierungsgeldern

Wir begrüßen die Empfehlung der Ausschüsse an den Bundesrat, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2d) EStG zu streichen (vgl. BR-Drs. 622/1/06, Nr. 9). Sanierungsgelder gleichen die durch die Umstellung des Umlageverfahrens in das Kapitaldeckungsverfahren bei Zusatzversorgungskassen entstandenen Finanzlücken aus. Sie dienen der Erfüllung der Ansprüche der Bestandsrentner und stehen demgemäß in keinerlei Zusammenhang mit Ansprü-

chen der aktiven Arbeitnehmer auf künftige Versorgung. Mit Zahlung der Sanierungsgelder fließt dem einzelnen aktiven Arbeitnehmer kein Vorteil zu und es wird nicht für die geleistete Arbeit gezahlt, so dass im Ergebnis kein Arbeitslohn vorliegt.

Wir plädieren daher dafür, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 d) EStG zu streichen.

**Zu Art. 1 Nr. 13a (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG n. F.)
„Manufactured Dividends“**

Die Neuregelung sowie die Folgeänderungen in den §§ 43, 44 und 45 a EStG erlauben eine rechtssichere und praktikable Abwicklung von Aktiengeschäften, die vor dem Gewinnverteilungsbeschluss abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Die neuen Vorschriften vermeiden insbesondere, dass bei so genannten Leerverkäufen im Inland Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde.

**Zu Artikel 1 Nr. 13 b (§ 20 Abs. 2 b EStG n. F.)
Sinngemäße Anwendung von § 15 b EStG auf Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Die Regelung des § 15 b EStG verfolgt den Zweck, wirtschaftlich unangemessene Steuerstundungen, die auf vorgefertigten Modellen beruhen, zu unterbinden. Sie soll nunmehr auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen sinngemäß angewendet werden.

Die Vorschrift begegnet aufgrund ihrer Unbestimmtheit verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Steuerpflichtige würde bei Einführung dieser Neuregelung denselben erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt, denen er bereits bei direkter Anwendung des § 15 b EStG im Rahmen der gewerblichen Einkünfte ausgesetzt ist. Schon aus diesem Grunde halten wir den Verweis auf § 15 b EStG für äußerst bedenklich, zumal gerade Kapitalanleger Planungssicherheit erwarten dürfen.

Diese Unsicherheiten werden durch § 20 Abs. 2 b Satz 2 EStG n. F. noch verstärkt, wonach ein solches vorgefertigtes Modell auch dann vorliegen soll, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Die sinngemäße Anwendung ist zwar nur als Rechtsgrundverweisung zu verstehen. In den Anwendungsbereich der Neuregelung fallen daher nur solche Kapitalanlagen, die aufgrund eines vorgefertigten Konzepts auf die Erzielung negativer Einkünfte ausgerichtet sind (Steuerstundungsmodell).

Wir sehen dennoch die Gefahr, dass die verwendete Formulierung über den beabsichtigten Zweck hinausgeht und der falsche Eindruck entstehen könnte, die Rechtsfolgen des § 15 b EStG sollten stets dann eintreten, wenn nach zunächst negativen Einkünften aus Kapitalvermögen die positiven Einkünfte der ggf. ab 2008 oder 2009 eingeführten Abgeltungsteuer unterliegen. Die Anwendung des § 15 b EStG kann aber nur dann erfolgen, wenn tatsächlich ein vorgefertigtes Modell vorliegt und nicht bereits, wenn etwa ein einzelner Anleger seine Kapitalanlage fremdfinanziert oder festverzinsliche Wertpapiere unter Ausweis von Stückzinsen kauft (negative Einkünfte) und in späteren Veranlagungszeiträumen wiederum mit Stückzinsausweis verkauft (positive Einkünfte). Denn der Ausweis von Stückzinsen beim Verkauf eines Wertpapiers während der Zinszahlungsperiode entspricht den Marktusancen. Er ist erforderlich, damit der bisherige Gläubiger den Gegenwert des ihm zustehenden (anteiligen) Zinsanspruches realisieren kann. Dass der hierfür vom Käufer des Wertpapiers aufgewendete Preis bei diesem als negativer Kapitalertrag zu berücksichtigen ist, ist eine zwingende Folge der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG. Würde dieser Aufwand steuerlich nicht mehr berücksichtigt, wären gravierende nachteilige Folgen für den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren und den Kapitalmarkt insgesamt zu befürchten.

Der Referentenentwurf begründete die Einführung des Satzes 2 noch damit, dass Steuerstundungsmodellen entgegengewirkt werden solle, die aus einer Kombination von Verlusten vor Einführung einer Abgeltungsteuer und positiven Erträgen nach Einführung einer Abgeltungsteuer bestehen. Diese (im Regierungsentwurf nicht mehr enthaltene) Begründung verwundert. Wird sich der Gesetzgeber für die Einführung einer Abgeltungsteuer entscheiden, wird er einen Steuersatz bestimmen, der für die Kapitaleinkünfte die tarifliche Einkommensteuer darstellt. Dieser Steuersatz wird voraussichtlich die besondere Inflationsanfälligkeit dieser Einkünfte berücksichtigen. Weiterhin ist denkbar, dass der Werbungskostenabzug bei dieser Besteuerungsform ausgeschlossen wird. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung der Veräußerungsgewinne rechtfertigt zusammen mit den vorgenannten Gesichtspunkten einen in der Nähe des Eingangsteuersatzes liegenden Steuersatz. Es handelt sich dann möglicherweise um eine pauschale Besteuerung von Kapitaleinkünften. Ob diese Besteuerung für den Anleger aus heutiger Sicht vorteilhaft oder nachteilig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles – insbesondere auch der Laufzeit der Anlage – ab und lässt sich keinesfalls zum heutigen Zeitpunkt prognostizieren. Es scheint daher verfehlt, bereits in diesem frühen Stadium eine gesetzliche Regelung mit weitreichenden Folgen hieran anzuknüpfen. Darüber hinaus stellt auch ein pauschaler Abgeltungsteuersatz die tarifliche Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalanlagen dar. § 20 Abs. 2 b EStG wird diesen Fall somit nicht erfassen.

Der Kauf kann darüber hinaus im Einzelfall zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden sein, zu dem noch keinerlei Anhaltspunkte für die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge erkennbar waren. Eine modellhafte Gestaltung steuerlicher Vorteile setzt hingegen begrifflich voraus, dass der Sparer die steuerliche Vorteilhaftigkeit bereits im Zeitpunkt seines Handels erkennt und bewusst ausnutzt.

Petitum: Wir bitten daher dringend darum, zumindest § 20 Abs. 2 b Satz 2 EStG des vorliegenden Gesetzesentwurfes ersatzlos zu streichen und ggf. in der Gesetzesbegründung eine Präzisierung der allzu unbestimmten Tatbestandsmerkmale vorzunehmen.

Rückwirkende Anwendung von § 20 Abs. 2 b EStG n. F. für den Veranlagungszeitraum 2006

Nach Artikel 1 Nr. 40 j des Gesetzesentwurfs ist die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 b EStG bei Kapitalerträgen erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. Durch den Verweis auf § 52 Abs. 33 a EStG soll dies für Verluste aus allen nach dem 10.11.2005 getätigten Investitionen gelten.

Damit würden seitdem getroffene Dispositionen von Kapitalanlegern nachträglich pönalisiert, ohne die Möglichkeit des Steuerpflichtigen, sein Verhalten der neuen Rechtslage anzupassen. Sollte die Bundesregierung trotz der oben genannten Bedenken an der Einführung der Neuregelung festhalten, so ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Rückbeziehung auf den 01.01.2006 nicht möglich, da das Vertrauen des Steuerpflichtigen in bereits getroffene Dispositionen schutzwürdig ist.

Vielmehr wäre eine Anwendungsregelung zu treffen, welche dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz für bereits getroffene Dispositionen ausreichend Rechnung trägt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 37 b EStG n. F.)

Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen

Die Einführung einer Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen ist zu begrüßen. Die Rechtslage in Bezug auf die Besteuerung von Sachzuwendungen ist derzeit sowohl aus Sicht der Unternehmen und der Empfänger als auch aus Sicht der Finanzverwaltung

unbefriedigend. Rechtsklarheit ist insoweit dringend geboten, das Gesetzgebungsverfahren darf nicht verzögert oder verschoben werden. Der Gesetzentwurf zu einem § 37 b EStG-neu zielt darauf, dem zuwendenden Unternehmen die Möglichkeit der pauschalen Übernahme der Steuer des Empfängers einzuräumen. Die Neuregelung könnte vom Grundansatz her zu einer deutlichen Vereinfachung der steuerlichen Behandlung der betreffenden Sachzuwendungen führen. Gleichwohl ergeben sich zu der jetzt vorliegenden Ausgestaltung folgende Kritikpunkte:

Der Gesetzentwurf erfasst dem Wortlaut nach „alle betrieblich veranlassten Geschenke“. Der verwendete Begriff „Geschenke“ erscheint uns im Hinblick auf die dabei definitionsgemäß vorausgesetzte Unentgeltlichkeit als zu eng. Es sollte daher der auch in der Gesetzesbegründung verwendete Begriff „Sachzuwendungen“ verwendet werden.

Die Entwurfsbegründung führt aus, dass zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen sichergestellt werden solle, dass der zuwendende Steuerpflichtige sein Wahlrecht zur Pauschalierung für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausüben könne. Diese Auslegung ist zumindest insoweit fraglich, als § 37 b Abs. 2 EStG einen gesonderten Pauschalierungskreis zulässt. Jedenfalls ist die einheitliche Ausübung des Wahlrechts insgesamt abzulehnen. Ein Missbrauch ist hier nicht zu befürchten, weil die Besteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer durch das Lohnsteuerabzugsverfahren sichergestellt ist. Würde es bei der jetzigen Auslegung lt. Entwurfsbegründung bleiben, steht im Übrigen zu befürchten, dass die gesamte Regelung weitgehend ins Leere läuft. Denn das starre „alles-oder-nichts-Prinzip“ führt dazu, dass jeder Arbeitgeber gezwungen wäre, bei sämtlichen Sachbezügen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer die Pauschalsteuer „on top“ zu übernehmen, was er im Zweifel nicht will. Damit unterbliebe die Pauschalierung, der von beiden Seiten gewünschte Vereinfachungseffekt würde verloren gehen. Wir plädieren daher insgesamt für eine Option zur Pauschalierung im Einzelfall.

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt in § 37 b Abs. 2 Satz 2 EStG-E zwar den Bewertungsvereinfachungen bei PKW-Überlassung sowie der Rabattpflichtbetragsregelung Vorrang ein, nicht jedoch der 44-Euro-Bagatellregelung des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG. Dies kann jedoch u. E. nicht dahingehend zu verstehen sein, dass steuerfreie Sachzuwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG zukünftig in die Pauschalierung mit einzubeziehen sind. Dies würde dem anders lautenden gesetzgeberischen Willen, der Sachzuwendungen bis zu 44 Euro pro Monat beim Empfänger steuerfrei stellt, zuwiderlaufen. Wir gehen daher davon aus, dass alle in § 37 b EStG nicht genannten Steuerbefreiungsvorschriften weiter gelten und bitten insoweit um Klarstellung.

Aufzeichnungen sind nur zu führen, um die Einhaltung der 10.000-Euro-Grenze nach § 37 b Abs. 1 Satz 3 EStG zu überprüfen. Dieser immense bürokratische Aufwand in allen Pauschalierungsfällen scheint im Hinblick auf die geringe Zahl der praktischen Fälle, in denen die Grenze überschritten ist, völlig überzogen und steht im Übrigen in eklatantem Widerspruch zu dem von der Bundesregierung propagierten Willen eines nachhaltigen Abbaus von Bürokratie. Auch unter dem Gesichtspunkt der Missbrauchsbekämpfung ist darauf hinzuweisen, dass die Besteuerung der Aufwendungen sichergestellt wird. Wir plädieren daher für einen Verzicht auf eine Höchstbetragsgrenze und die damit verbundenen Aufzeichnungspflichten. Sollte dennoch an einer solchen Grenze festgehalten werden, so sollte diese in keinem Fall als empfängerbezogene Grenze ausgestaltet werden.

Bei der Festlegung des Pauschalsteuersatzes sollte grundsätzlich eine Orientierung an den bereits bestehenden Pauschalierungsregelungen erfolgen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass in § 40 Abs. 2 EStG ein Pauschalsteuersatz von 25% typisierend zugrunde gelegt wird. Zu beachten ist auch, dass als Bemessungsgrundlage eine Bruttogröße angewendet wird und die Empfänger keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen können. Im Zusammenhang mit der Einführung der Pauschalierungsmöglichkeit sollten auch die bestehenden Abzugsbeschränkungen für Geschenke und Bewirtungsleistungen überprüft werden. Soweit für Geschenke oder Bewirtungen die pauschale Empfängerbesteuerung vorgenommen wird, ist die Versagung eines Teils des Betriebsausgabenabzuges nicht mehr gerechtfertigt. Denn die Regelungen sollen potentielle Steuerausfälle beim Empfänger kompensieren und der Nähe dieser Zuwendungen zur privaten Lebensführung Rechnung tragen. Durch die Übernahme der Pauschalbesteuerung wird diesen Gesichtspunkten jedoch bereits Rechnung getragen, so dass ein zusätzliches Betriebsausgabenverbot im Ergebnis zu einer Doppelbelastung führen würde. Insgesamt regen wir daher an, einen Steuersatz deutlich unterhalb von 45 % festzulegen. Nur bei einer vertretbaren Steuerbelastung kann das gesetzgeberische Ziel erreicht werden, dass die Unternehmen von der Regelung Gebrauch machen und damit die erhoffte Arbeitserleichterung für alle Beteiligten (Steuerpflichtige, Finanzverwaltung, Gerichte) in dem erhofften Umfang greift. Vor diesem Hintergrund wäre es auch zu begrüßen, wenn die Pauschalsteuer unabhängig vom Empfängerkreis als Betriebsausgabe abzugsfähig wäre.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Pauschalversteuerung keine Sozialabgaben anfallen, weil aufgrund der Eigentümlichkeiten der Pauschalbesteuerung gar nicht überprüft werden kann, in welchem Umfang im Einzelfall eine Sozialversicherungspflicht besteht. Wir regen daher eine entsprechende Regelung in der Arbeitsentgeltverordnung an.

Petitum: Wir begrüßen die gesetzgeberische Absicht, eine Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen mit abgeltender Wirkung für den Empfänger zu schaffen. Rechtssicherheit ist insoweit dringend geboten. Um einen wirklichen Vereinfachungseffekt zu erreichen, sollte aber § 37 b Abs. 1 Satz 1 EStG von „Sachzuwendungen“ sprechen und die Option zur Pauschalierung einzelfallbezogen ausgeübt werden können. Des Weiteren sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass alle in § 37 b Abs. 2 EStG nicht genannten Steuerbefreiungsvorschriften weiter gelten. Auf die 10.000-Euro-Grenze nach § 37 b Abs. 1 Satz 3 EStG sollte verzichtet werden. Die Steuerbelastung aus der Übernahme der Empfängerbesteuerung muss für die Unternehmen vertretbar sein. Daher regen wir eine deutliche Absenkung des Steuersatzes an. Wünschenswert wäre vor diesem Hintergrund sowie im Sinne der beabsichtigten Vereinfachung auch eine generelle Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe. Schließlich sollte § 2 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitsentgeltverordnung um die Pauschalierungsfälle des § 37 b EStG erweitert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 50 b Satz 1 EStG n. F.)

Prüfungsrecht der Finanzbehörden für Jahresbescheinigungen

Die Jahresbescheinigung dient nach ihrer gesetzgeberischen Zweckbestimmung lediglich als Ausfüllhilfe für den Kunden. § 24 c EStG regelt somit ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Kreditinstitut und seinen Kunden. Es scheint außergewöhnlich, wenn der Finanzverwaltung ein Prüfungsrecht für eine Bescheinigung eingeräumt werden soll, die das Kreditinstitut dem Kunden zu seiner persönlichen Information übermittelt. Ein solches Prüfungsrecht wäre systematisch zu den bereits in § 50 b EStG vorhandenen Prüfungsrechten als Fremdkörper anzusehen.

In der Jahresbescheinigung werden Erträge abgebildet, über die bereits gegenüber dem Kunden handelsrechtlich abgerechnet wurde. Entweder wurden Steuern einbehalten und Steuerbescheinigungen nach § 45 a EStG erteilt. Oder es wurde vom Steuerabzug abgesehen, z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung. In all diesen Fällen besteht nach § 50 b EStG bereits ein Prüfungsrecht der Finanzverwaltung. Eines zusätzlichen Prüfungsrechts bedarf es somit in diesen Fällen nicht.

Die Überlegung, neben der Prüfung der Kreditinstitute nach den Bestimmungen des Bankenaufsichtsrechts zusätzlich noch eine Prüfung zu der Wahrnehmung der gesetzlich auferlegten Hilfsdienste für die Steuerverwaltung zu installieren, steht darüber hinaus in klarem Widerspruch zu allen von der Bundesregierung erwogenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau.

Das Prüfungsrecht führt in Verbindung mit den Möglichkeiten der elektronischen Betriebsprüfung zu einem zusätzlichen Kontrollinstrument für die Finanzverwaltung und wird in der Öffentlichkeit bereits so verstanden. Das Prüfungsrecht soll nach der Gesetzesbegründung zwar in erster Linie Systemprüfungen bei den Kreditinstituten ermöglichen. Die Gesetzesformulierung schließt jedoch nicht aus, dass der Betriebsprüfer die Herausgabe der Daten der Jahresbescheinigung zu Prüfzwecken auf einem elektronischen Datenträger verlangt. Die Wirkungen einer solchen Maßnahme in der Öffentlichkeit wären fatal.

Es ist zutiefst widersprüchlich, wenn die Politik die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge vorsieht, um die in der Vergangenheit bereits eingeführten Kontrollinstrumente (Kontenregister etc.) für steuerliche Zwecke weitgehend entbehrlich zu machen, parallel hierzu zeitgleich jedoch neue Kontrollinstrumente einführt.

Eine sinnvoll ausgestaltete Abgeltungsteuer würde die Notwendigkeit von Jahresbescheinigungen erübrigen. Denn die Abgeltungsteuer ist nur dann ein wirklicher Fortschritt für Bürger und Staat, wenn sie mit durchgreifenden Vereinfachungen verbunden ist und bürokratische Kontrollinstrumente des Staates funktionslos werden, weil sie nicht mehr gebraucht werden. Nicht nur das Kontenabrufverfahren zu steuerlichen Zwecken, sondern auch die Erstellung von Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG für Zwecke der Einkommensteuererklärung werden bei Einführung einer sinnvoll ausgestalteten Abgeltungsteuer entbehrlich.

Im Regelfall werden die Kapitaleinkünfte nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren sein, so dass die Jahresbescheinigung als diesbezügliche „Ausfüllhilfe“ per se überflüssig sein wird. In den Ausnahmefällen einer wahlweisen Veranlagung werden auf Grund der einheitlichen Behandlung sämtlicher Kapitalertragsarten und der hierdurch möglichen deutlichen Vereinfachung der Erklärungsformulare die Anleger ohne Weiteres in der Lage sein, unter Beifügung der Jahressteuerbescheinigungen der Kreditinstitute ihre relevanten Kapitaleinkünfte zu deklarieren. Da eine Jahresbescheinigung keine weitergehenden Informationen als eine Jahressteuerbescheinigung enthalten würde, hat sie auch

für diese Ausnahmefälle keine Funktion mehr. Sie würde nur zu unnötigem bürokratischem Aufwand führen und bei den Empfängern auf völliges Unverständnis stoßen.

Jetzt ein Prüfungsrecht für Jahresbescheinigungen (sogar noch rückwirkend) einzuführen, um – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, wie dieses Instrument das derzeit höchst komplizierte Besteuerungsrecht im Bereich privater Kapitalanlagen abzubilden vermag, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da mit der Abgeltungsteuer auf diesem Gebiet gerade ein völlig neues Besteuerungskonzept mit einer durchgreifenden Vereinfachung angestrebt wird, das die Jahresbescheinigung überflüssig macht.

Davon abgesehen käme die in § 52 Abs. 58 c EStG vorgesehene rückwirkende Prüfung der Jahresbescheinigungen für 2004 und 2005 ohnehin nicht in Betracht. In der Gesetzesbegründung wird die Einführung des Prüfungsrechts mit der Bedeutung der Jahresbescheinigung für das Ausfüllen der Steuererklärung gerechtfertigt. Die Steuererklärungen der Jahre 2004 und 2005 sind jedoch im Regelfall längst abgegeben und die Veranlagungen bereits abgeschlossen.

Petitum: Das zusätzliche Prüfungsrecht der Finanzbehörde für Jahresbescheinigungen ist überflüssig, löst in der Öffentlichkeit große Verunsicherung aus und sollte auch mit Blick auf die angestrebte Einführung einer Abgeltungsteuer aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG n. F.)

Umsatzsteuerlicher Leistungsort; Anpassung an die 6. EG-Richtlinie

Wir begrüßen die Anpassung der deutschen Leistungsortregelung an die entsprechende Vorschrift der 6. EG-Richtlinie. Hinsichtlich der Bank- und Finanzumsätze umfasst der § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a UStG nunmehr die in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG bezeichneten Leistungen – also auch die Verwaltung von Sondervermögen. Diese Vorschrift gilt sowohl für die nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG steuerfreien als auch für die dort als nicht steuerfrei bezeichneten Leistungen, sowie für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten.

Verglichen mit der entsprechenden Vorschrift in der 6. EG-Richtlinie ist die deutsche Regelung aber auch nach dieser Anpassung noch zu eng gefasst. Denn nach Artikel 9 Abs. 2

Buchst. e fünfter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie bestimmt sich der Leistungsort für „Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschließlich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schrankfächern“ nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat. Hiernach gilt das so genannte Empfängerortprinzip also für alle Bank- und Finanzumsätze, insbesondere auch generell für die Vermögensverwaltung und nicht nur für die Verwaltung von Sondervermögen. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. e fünfter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie bezieht sich gerade nicht nur auf die in Artikel 13 Teil B Buchst. d der 6. EG-Richtlinie bezeichneten Umsätze.

Petitur: Es wäre daher sinnvoll und wünschenswert, wenn im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens diesbezüglich eine vollständige Anpassung an die 6. EG-Richtlinie vorgenommen würde.

Durch die beabsichtigte Änderung der Bestimmungen über den Leistungsort ist nach der Systematik des Umsatzsteuergesetzes auch eine Anpassung der Bestimmungen über den Vorsteuerabzug erforderlich (Art. 7 Nr. 8 des Entwurfs). Zumindest die Rückausnahmeregelung in § 15 Abs. 3 Nr. 2 b UStG ist daher wie folgt zu ändern:

„b) nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h oder ...“

Petitur: Die Regel über die Rückausnahmen betreffend die Versagung des Vorsteuerabzugs bei umsatzsteuerfreien Leistungen in § 15 Abs. 3 UStG ist an die geänderte Ortsbestimmung in § 3 a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG n. F. anzupassen.

Gemäß der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll die Änderung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Allerdings kann und konnte sich der Steuerpflichtige auch bislang schon unmittelbar auf die 6. EG-Richtlinie berufen.

Petitur: Wir bitten dies explizit in die Begründung aufzunehmen und die Anwendung dieser Änderung rückwirkend auf alle noch offenen Fälle zu gewährleisten.

Zu Art. 10 Nr. 7 (§ 87 a Abs. 6 AO n. F.)

Schaffung und Nutzung von Organisationszertifikaten

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere sichere Verfahren zuzulassen, die die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellen. Die Nutzung von elektronischen Siegeln (Organisationszertifikaten), welche nicht an eine natürliche Person, sondern an ein Unternehmen oder eine Organisation gebunden sind, ist auch aus Sicht der Kreditwirtschaft ein wesentlicher Schritt zur besseren Nutzung der technischen Möglichkeiten und vor allem zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden.

Die vorgesehene Neuregelung eröffnet bisher die Nutzung von elektronischen Siegeln (Organisationszertifikaten) nur für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen **an** Finanzbehörden (§87 a Abs. 3 AO) oder für Verwaltungsakte und sonstige Mitteilungen **der** Finanzbehörden (§ 87 a Abs. 4 AO). Die Öffnung für neue technische Verfahren wird aber nur dann umfassend ihr Ziel erreichen, wenn möglichst alle zwischen den Finanzbehörden und den Steuerpflichtigen ausgetauschten Dokumente mit elektronischen Siegeln versehen und versandt werden können. Hierzu gehören auch die Anlagen zu einer Steuererklärung. Aus Sicht der Kreditwirtschaft sollte insbesondere ermöglicht werden, dass die Steuerbescheinigung nach § 45a EStG sowie die Anlage VL elektronisch dem Kunden übermittelt und von diesem elektronisch an das Finanzamt weitergereicht werden können. Entsprechendes gilt für sonstige steuerlich relevante Dokumente, die vom Steuerpflichtigen vorgehalten oder an die Finanzbehörde weitergeleitet werden müssen. Ein elektronisches Siegel muss daher auch verwendet werden können, um die Unveränderbarkeit der Daten bei der Übertragung von elektronischen Kontoauszügen durch ein Kreditinstitut für Zwecke der DV-gestützten Buchführung sicherzustellen.

Aus diesem Grunde finden schon seit einiger Zeit Gespräche zwischen Vertretern der Kreditwirtschaft und des Bundesfinanzministeriums bzw. des ELSTER-Projekts statt. Das Konzept des Zentralen Kreditausschusses für ein elektronisches Siegel wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2005 an die zuständigen Fachreferate im Bundesministerium der Finanzen übermittelt. Zwischenzeitlich ist der darauf basierende Entwurf einer Entscheidungsvorlage zur Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in wesentlichen Teilen fertig gestellt.

Petitum: Organisationszertifikate bzw. elektronische Siegel sollten auch durch Dritte und insbesondere durch Kreditinstitute (z. B. im Electronic Banking) für die Übermittlung steuerlich relevanter Dokumente an Dritte (Kunden/Steuerpflichtige) eingesetzt werden können. Sie würden der Sicherstellung der Authentizität und Integrität der Daten dienen und damit dem in der Gesetzesbegründung genannten Ziel der Förderung der elektronischen Übermittlung von steuerlich relevanten Daten dienen.

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem die Möglichkeit zur Nutzung von elektronischen Siegeln bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (z. B. Quartalsabschluss eines Kontos, das für einen Firmenkunden geführt wird). Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 UStG sind die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung bzw. durch elektronischen Datenaustausch (EDI) zu gewährleisten. In letzterem Falle muss auch eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nr. 1 (Signaturen im vorgenannten Sinne) auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Diese Übermittlungswege werden in der Praxis daher kaum genutzt. Das Bedürfnis für eine praktikable Lösung wächst demgegenüber ständig an. So ist es z. B. im Bereich der Kreditwirtschaft derzeit nicht möglich, bei Firmenkunden, die Online-Banking betreiben, die Kontoabrechnungen (= Rechnungen im Sinne des § 14 UStG) auf elektronischem Wege zu versenden. Dies ist den Kunden kaum mehr plausibel zu machen. Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist es dringend erforderlich, die Möglichkeiten für die elektronische Übermittlung von Rechnungen für Organisationszertifikate zu öffnen.

Denn nach den Bestimmungen auf europäischer Ebene zur umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht zwingend erforderlich. In Art. 22 (3) (c) Satz 3 der 6. EG-Richtlinie wird ausgeführt: „Die Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaates oder der betreffenden Mitgliedstaaten auch auf andere Weise elektronisch übermittelt werden“. In Bezug auf die EU-Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) hat die EU Kommission¹ zudem klargestellt, dass im Sinne dieser Richtlinie die fortgeschrittene elektronische Signatur gewährleisten solle, dass die technische Sicherheit während der Übertragung und Speicherung gegeben ist. Bei

¹ Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 15. März 2006.

Papierdokumenten sei eine handschriftliche Unterzeichnung nicht in allen Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschrieben und gemäß der Richtlinie dürften die Mitgliedstaaten die (handschriftliche oder elektronische) Unterzeichnung von Rechnungen nicht vorschreiben. Daher beziehe sich der Begriff der elektronischen Signatur in diesem Falle vielmehr auf ein technisches als auf ein rechtliches Konzept.

Unverständlich ist darüber hinaus, dass das deutsche Umsatzsteuergesetz mit dem Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur an elektronische Rechnungen auch nach deutschem Zivilrecht höhere Formerfordernisse stellt, als an herkömmliche Rechnungen in Papierform. Denn die rechtliche Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur ergibt sich insbesondere aus § 126a BGB, wonach die Schriftform im elektronischen Geschäftsverkehr nur dadurch ersetzt werden kann, dass der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Bei elektronischen Rechnungen handelt es sich jedoch um Dokumente in Textform nach § 126 b BGB, an die auch im herkömmlichen Geschäftsverkehr keine besonderen Formerfordernisse gestellt werden. Insbesondere wird nicht gefordert, dass die entsprechenden papierhaften Bescheinigungen mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen sind.

Zur Absicherung einer elektronischen Rechnung ist schließlich auch unter technischen Aspekten eine qualifizierte elektronische Signatur – die im Gegensatz zum elektronischen Siegel immer an eine natürliche Person gebunden ist – nicht erforderlich. Vielmehr bietet sich aus Sicht der Kreditwirtschaft hierzu ein elektronisches Siegel bzw. Organisationszertifikat an. Ein Organisationszertifikat wird grundsätzlich mit den Techniken einer elektronischen Signatur erstellt und ist daher wie diese so mit den beigefügten oder verknüpften Daten verbunden, dass nachträgliche Veränderungen erkannt werden können. Unabhängig davon könnte zusätzlich festgelegt werden, dass nur solche elektronische Siegel Verwendung finden, die zuvor von der Finanzverwaltung für Zwecke des § 14 Abs. 3 UStG geprüft und anerkannt wurden. Die konkreten Anforderungen an die Sicherheit der Verfahren zur Gewährleistung von Authentizität und Integrität elektronischer Rechnungen könnten in diesem Rahmen dem Schutzbedarf entsprechend festgelegt werden.

Petitum: § 14 Abs. 3 UStG sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei einer elektronisch übermittelten Rechnung auch ein Organisationszertifikat die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Übermittlung gewährleisten kann.

Erfreulicherweise ist dieses Thema bereits im Gesetzgebungsverfahren zum „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ aufgegriffen worden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drucksache 16/1853, Anlage, Nr. 11) im Interesse eines weiteren Bürokratieabbaus gebeten, die praxisgerechtere Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Regelungen zur Rechnungsstellung in § 14 UStG – insbesondere der Anforderungen an die Ausstellung von Rechnungen auf elektronischem Weg – zu prüfen. Diese Prüfung hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 16/1970) unter Hinweis auf die Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen zugesagt. Der Zentrale Kreditausschuss hat dieses Thema daher bereits im Rahmen einer Vorschlagsliste vom 21.07.2006 für das geplante „Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Sprache gebracht. Aus unserer Sicht wäre es sehr begrüßenswert, wenn bereits im Rahmen des hier vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens unser Petitum aufgegriffen und die Verwendung von Organisationszertifikaten umfassend geprüft würde.

Zu Art. 10 Nr. 11 (§ 178 a AO n. F.)

Gebührenpflicht für sog. Verständigungsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Einführung einer Gebührenpflicht für Verständigungsverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern nach § 178 a AO ist abzulehnen. Vorausverständigungs-Verfahren sind Ausfluss der Komplexität des (internationalen) Steuerrechts. Der Steuerpflichtige hat ein Anrecht darauf, dass eine Doppelbesteuerung möglichst vermieden wird. Wir halten es deshalb für nicht sachgerecht, für die Vermeidung von drohenden Doppelbesteuerungen im Wege von Vorabverständigungs-Verfahren zwischen Finanzbehörden verschiedener Staaten von Steuerpflichtigen Gebühren zu verlangen.

Petitum: Von der Gebührenerhebung sollte abgesehen werden.

Zu Art. 13 Nr. 3 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG n. F.)

Zinsabschlag bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds

Wir begrüßen die inhaltliche Anpassung der Neuregelung an die entsprechende Vorschrift in § 43 a Abs. 2 Satz 2 EStG, so dass bei Depotüberträgen innerhalb desselben Kreditin-

stituts stets die besitzzeitanteilige Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug herangezogen werden kann.

Benötigt wird allerdings eine besondere Anwendungsvorschrift für die Neuregelung. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 InvStG ist bei der Veräußerung von Investmentanteilen nach vorherigem externen Depotübertrag sowie nach institutsinternem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel der Kapitalertragsteuerabzug nicht nach der Besitzzeit, sondern nach dem Zeitraum vom 31. Dezember 1993 bis zum Verkauf zu berechnen. Dieser Vorschrift folgend, werden die ursprünglichen Anschaffungsdaten der Investmentanteile nach einem Depotübertrag beim neuen Gläubiger nicht mehr weiter erfasst.

Die vorgesehene Neuregelung würde sich ohne spezielle Anwendungsvorschrift auf jede Veräußerung von Investmentanteilen beziehen, die irgendwann in der Vergangenheit intern auf das Depot des veräußernden Gläubigers gelangt sind. Diese internen Depotüberträge sind wegen der bisherigen Gleichbehandlung mit den externen Depotüberträgen regelmäßig nicht mehr ohne weiteres identifizierbar. Erforderlich ist daher eine Vorschrift, die die zwingende Anwendung der Neuregelung erst auf die Veräußerung von Investmentanteilen nach internen Depotüberträgen ab 1. Januar 2007 vorschreibt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 i. d. F. des Art. 13 des Gesetzes vom ... ist anzuwenden auf die Veräußerung von Investmentanteilen, die nach dem 31. Dezember 2006 innerhalb des gleichen Instituts auf das Depot des veräußernden Anlegers übertragen worden sind. Die Neufassung kann auch auf die Veräußerung von Anteilen angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2007 innerhalb des gleichen Instituts auf das Depot des veräußernden Anlegers übertragen worden sind, wenn die Anschaffungsdaten der veräußerten Investmentanteile nachgewiesen werden.“